



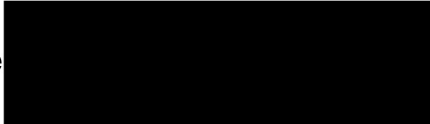
Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
PRESSESTELLE

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart



Stuttgart
Name
Telefon
E-Mail presse@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VMPOE-0590.0-9/1/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr gee



aufgrund Ihres Antrages vom 10.11.2021 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihrem beantragten Auskunftsersuchen stattgegeben werden kann.

I. Sachverhalt

Mit Anfrage #232733 vom 10.11.2021 über „Frag den Staat“ (<https://fragdenstaat.de/anfrage/werbevideo-herr-verkehrsminister-herrmann/#nachricht-643197>) haben Sie das Verkehrsministerium Baden-Württemberg unter dem Betreff „Werbevideo Herr Verkehrsminister Herrmann“ um Auskunft über die Kosten für ein Video gebeten, das Verkehrsminister Winfried Hermann zeigt, wie er mit anderen Personen zur

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Musik der Beatles über einen Zebrastreifen geht. Ferner möchten Sie wissen, wofür dieses Video verwendet wird und wie oft.

Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind

II. Rechtliche Würdigung

1) zu Ziff. 1

Ein Anspruch auf Herausgabe dieser Informationen nach § 1 Abs. 2 LIFG steht Ihnen nicht zu.

Bei den von Ihnen beehrten Informationen handelt es sich nicht um amtliche Informationen gemäß § 3 Nr. 1 LIFG. Amtliche Informationen im Sinne des LIFG sind: jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Informationen zu einem Video, wie Sie es im Antrag beschreiben, sind im Verkehrsministerium Baden-Württemberg (VM) nicht vorhanden.

Vom VM wurde kein solches Video erstellt oder veröffentlicht. Die vier Menschen auf dem Zebrastreifen sind zur Presseberichterstattung über das Programm „1.000 Zebrastreifen für BW“ (Pressemitteilung 7.8.2019) lediglich fotografiert worden und nicht gefilmt. Entsprechend existiert im VM auch kein mit Musik unterlegtes Video dazu. Für die Berichterstattung in den Sozialen Netzwerken sind einige Fotografien zu einem GIF (Minizeitrafferfilmchen) zusammengesetzt worden. Dies war - wie andere GIFs auch - nur wenige Sekunden lang und ohne Ton.

Bei dem Pressetermin hat der Südwest-Rundfunk (SWR) im August 2019 für seine Berichterstattung gefilmt. Ob der Fernsehsender vielleicht einen solchen Film erstellt hat,

kann das Verkehrsministerium nicht klären, da diese Information außerhalb der Kenntnis und des Verantwortungsbereiches vom VM liegt.

Das LIFG verpflichtet informationspflichtige Stellen nicht zur Beschaffung entsprechender Informationen.

Ein Auskunftsanspruch ergibt sich auch nicht nach dem UIG, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet.

Ferner besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW. Schließlich besteht auch kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

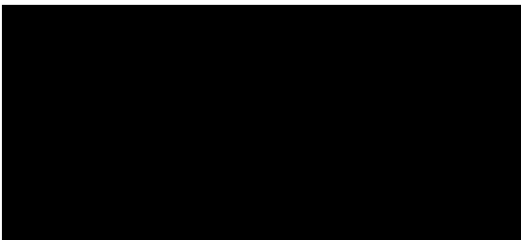
2) zu Ziff. 2

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretende Leiterin
der Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit